

Jugendhilfeausschuss	28.02.2023
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	103/2023-4
-------------	------------

Stand	15.02.2023
-------	------------

Betreff Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die aufgeführten Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit dem dargestellten Verfahrensablauf.

Vorbemerkung

Die Eltern eines zweijährigen Kindes in Münster hatten wegen ihrer Erwerbstätigkeit einen Ganztagesplatz in einer Kindertageseinrichtung beantragt. Das Jugendamt aber hatte den Eltern stattdessen einen Platz in der Kindertagespflege zugewiesen, da ein Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung stand. Die Eltern haben daraufhin im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Münster erfolgreich geklagt, so dass das Jugendamt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellen musste (Beschluss VG Münster vom 20.07.2017, AZ 6 L 1177/17). Die Beschwerde des Jugendamtes wurde durch das Oberverwaltungsgericht Münster zurückgewiesen (Beschluss OVG Münster vom 18.12.2017, AZ 12 B 930/17).

Bei Kindern ab Vollendung des 1. und vor Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf frühkindliche Bildung, der sowohl durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung, als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden kann. Die Eltern haben das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII, das sich nicht nur auf die Entscheidung zwischen verschiedenen Kindertageseinrichtungen, sondern auch auf die Alternative "Kita oder Kindertagespflege" bezieht. Deshalb kann das Jugendamt Eltern erst dann auf einen Platz in einer Kindertagespflegestelle verweisen, wenn Plätze in einer Kindertageseinrichtung nicht (mehr) zur Verfügung stehen (Kapazitätserschöpfung). Das Jugendamt muss nach diesem Urteil nachweisen, dass es die in dem Kita-Jahr freigewordenen Kita-Plätze in **einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren vergeben** hat, wenn es Eltern entgegen ihrem Wunsch- und Wahlrecht einen Platz in einer Kindertagespflege zuweisen will.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim verfügt zwar seit dem 01.08.2013 über ein einheitliches Aufnahmeverfahren für die städtischen Kindertageseinrichtungen, dieses genügt aber nicht der von Seiten des Gesetzgebers geforderten Transparenz. Die Verwaltung hat aus diesem Grund folgende Aufnahmekriterien erarbeitet und einen konkreten Verfahrensablauf entwickelt:

Grundsatzregelungen:

1. Aufnahmen im Rahmen des Kinderschutzes haben Priorität.
2. Kinder über 3 Jahren sind vorrangig aufzunehmen.

Aufnahmekriterien mit Punkteregelung:

1. Das Kind ist in Bornheim mit Erstwohnsitz gemeldet (25 Punkte).
2. Ein Elternteil mit Kind/Kindern ist alleinerziehend und berufstätig, in Ausbildung, im Studium, in der Schule oder arbeitssuchend. Die Bescheinigung des Arbeitgebers, der Ausbildungsstätte oder des Job-Centers liegt vor (5 Punkte).
3. Beide Elternteile sind berufstätig, in Ausbildung, im Studium, in der Schule oder arbeitssuchend. Die Bescheinigung des Arbeitgebers, der Ausbildungsstätte oder des Job-Centers liegt vor (5 Punkte).
4. Es liegen besondere soziale Gründe oder Härtefälle vor (3 Punkte).
5. Das Alter des Kindes wird im Hinblick auf die Übergänge der Kinder aus den Gruppenformen berücksichtigt (2 Punkte).
6. Es werden Geschwisterkinder nach Aufnahme in der Einrichtung zeitgleich betreut (1 Punkt).

Alle Aufnahmen sollen grundsätzlich im Rahmen der gemeldeten Gruppenstruktur erfolgen. Dies kann unter Umständen zu einem Zielkonflikt führen, da in der Kindergartenbedarfsplanung die Betreuungsquote in der Stadt Bornheim für die Kinder über drei Jahren bei 100 % liegen soll.

Mit der ggf. erforderlichen vorrangigen Aufnahme der Ü3-Kinder werden zunächst die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergriffen, um die Änderung der Gruppenstruktur zu vermeiden:

- Überbelegung
- Absprachen mit anderen Kitas (Sozialraumgespräche)
- Platzangebot außerhalb des Sozialraumes (wenn vertretbar)
- Temporäre Sondergenehmigungen durch den LVR (wenn möglich)

Erst wenn keine dieser Maßnahmen ausreichend sein sollten müsste eine Umstrukturierung ins Auge gefasst werden. Dies würde dann immer in Absprache mit den im Sozialraum befindlichen (städtischen) Kindertageseinrichtungen erfolgen.

Verfahrensablauf:

Die per Kita-Navigator in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder werden auf der Basis des angegebenen Punktesystems bewertet (siehe Excel-Tabelle im Anhang). Die Aufnahme erfolgt nach Reihenfolge der erreichten Punktzahl. Bei Gleichstand entscheidet das Los (Vier-Augen-Prinzip). Für die Punktevergabe ist die Leitung der Kindertageseinrichtung mit ihrer Stellvertretung verantwortlich. Das Verfahren wird dokumentiert.

In der Sitzung der AG § 78 KITA am 19.09.2022 wurden die Aufnahmekriterien sowie der Verfahrensablauf vorgestellt. Die Kenntnisnahme durch die Freien Träger ist erfolgt. Aufgrund der Trägerpluralität gibt es weitere Kriterien und individuelle Vorgehensweisen, so dass keine gemeinsame und für alle Träger verbindlich geltende Lösung erarbeitet werden konnte.

Da der Rechtsanspruch immer gegenüber der Kommune geltend gemacht wird, müssen

eindeutige Aufnahmekriterien und ein transparenter, sowie nachvollziehbarer
Verfahrensablauf zumindest für die städtischen Kindertageseinrichtungen vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Hier ist kein klimarelevanter Aspekt ersichtlich.

Anlagen zum Sachverhalt

- Aufnahmekriterien für Kindertageseinrichtungen – Gemeinsame Arbeitshilfe der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter in NRW